

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Katholische Kirche und Staat in der Schweiz

Rückblick auf die Tagung vom 3./4. November 2008 in Lugano

Inhalt

1	Anlass und Organisation.....	2
2	Zielsetzung.....	2
3	Arbeitsklima und Zugänge zum Thema	2
4	Zentrale Problemfelder	3
	4.1 Religionsrecht im Zeichen der Religionsfreiheit.....	3
	4.2 Kompetenzen und Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften.....	4
	4.3 Finanzierungsfragen	5
	4.4 Kirchenaustrittsproblematik als Prüfstein.....	6
	4.5 Personalrechtliche Fragen	7
	4.6 Zukunftsperspektiven.....	7
5	Erste Einschätzungen.....	8
	5.1 Anfang eines ernsthaften Dialogs.....	8
	5.2 Weiterentwicklung auf der Basis des Bestehenden.....	8
6	Konkrete Handlungsfelder aus staatskirchenrechtlicher Sicht	8
	6.1 Finanzielle Solidarität.....	8
	6.2 Terminologie und Selbstverständnis der kantonalkirchlichen Körperschaften	9
	6.3 Entflechtung	9
	6.4 Lösungen für Einzelprobleme	9
7	Ausblick	9

Erschienen in: SJKR / ASDE 2008, 209-221.

1 Anlass und Organisation

Im Nachgang zum Ad-limina-Besuch im Jahre 2006 beschlossen die Schweizer Bischöfe in Absprache mit dem Heiligen Stuhl, eine Tagung zum Thema «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz» zu organisieren. Die Tagungsorganisation wurde Prof. Dr. Libero Gerosa, Professor für Kirchenrecht und Leiter des Instituts DiReCom (Internationales Institut für Kirchenrecht und vergleichendes Religionsrecht) an der Theologischen Fakultät der Universität Lugano, anvertraut.

An der Tagung vom 3./4. November 2008 nahmen rund 70 Personen teil: die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und ihr Sekretariat, Vertreter des Heiligen Stuhls, Gäste, Experten und Referenten sowie zehn Vertreter der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Die Moderation lag bei Prof. Libero Gerosa, die Tagungsleitung übernahmen Bischof Kurt Koch als Präsident der Schweizer Bischofskonferenz, und Erzbischof Francesco Coccopalmerio, Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte.

Das Tagungsprogramm widmete den ersten Tag Grundsatzfragen. Am zweiten Tag wurden einzelne Themen und Problemfelder angesprochen sowie Überlegungen zur künftigen Entwicklung angestellt. Die Teilnehmenden wurden umfassend dokumentiert. Die Tagungsakten sollen zunächst in den Originalsprachen veröffentlicht werden. Geplant sind auch eine vollständige deutsche Ausgabe sowie eine Veröffentlichung wichtiger Beiträge in französischer Sprache.

2 Zielsetzung

Zielsetzung der wissenschaftlichen Tagung war gemäss Erzbischof Coccopalmerio, die Situation in der Schweiz aufzuzeigen und insbesondere zu prüfen, ob die fundamentalen Strukturen der Kirche und die staatskirchenrechtlichen Vorgaben in der Schweiz kompatibel sind bzw. ob das schweizerische Staatskirchenrecht es der katholischen Kirche erlaubt, sich gemäss ihrer eigenen Identität, wie sie von der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils und vom Kirchenrecht definiert ist, zu organisieren und zu entfalten.

Aufgrund einer solchen Situationsbeurteilung solle in einem weiteren Schritt geprüft werden, wo Anpassungsbedarf besteht und auf welchem Weg Verbesserungen erreicht werden können. Die Probleme sollen aufgenommen und die Reflexion vorangebracht werden, mit Mut, Gelassenheit und Beweglichkeit.

3 Arbeitsklima und Zugänge zum Thema

Die Tagungsvorbereitung fand in einem intensiven Dialog zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und den zuständigen Instanzen des Heiligen Stuhls statt. Der ursprünglich vorgesehene aktive Einbezug der RKZ wurde aus dem Tagungsprogramm gestrichen. Die Erfahrungen der kantonal-kirchlichen Organisationen in der Zusammenarbeit mit den staatlichen wie mit kirchlichen Instanzen, ihre Beiträge zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und ihre Fachkompetenz in Fragen der Finanzierung überkantonaler Aufgaben der Kirche konnten deshalb zu wenig eingebracht werden. Nachteilig wirkte sich auch aus, dass manche der eingeladenen Experten nicht

angemessen in die Tagungsvorbereitung einbezogen wurden und nicht die Möglichkeit erhielten, die Themen und Inhalte ihrer Beiträge aufeinander abzustimmen.

An der Tagung selbst wurde intensiv gearbeitet, aufmerksam zugehört und insgesamt sachlich diskutiert. In den Referaten kamen unterschiedliche Sichtweisen und Standpunkte zur Geltung. Aus den Beiträgen und Voten von Mitgliedern der SBK wurde deutlich, dass deren Situationsbeurteilungen weit auseinander liegen.

Sowohl die Innenansichten von schweizerischen Experten (Mgr. Peter Henrici, Giuseppe Nay, Adrian Loretan) als auch die Aussensichten zweier italienischer Experten (Carlo Cardia, Vincenzo Pacillo) machten einmal mehr deutlich, wie kompliziert und schwer verständlich die unterschiedlichen Regelungen und Gesetzgebungen sind. Dies einerseits aufgrund des Föderalismus und andererseits aufgrund des Mit-, Neben- und Ineinanders zweier Rechtssysteme und Organisationsformen, die nicht nur sachlich, sondern auch strukturell nicht deckungsgleich sind. Hinzu kommt, dass sie sich nicht auf die selben Bezugsgrössen beziehen, was insbesondere dort spürbar wird, wo Diözesen mehrere Kantone mit teils stark divergierenden staatskirchenrechtlichen Ordnungen umfassen. In seinem Eingangsreferat betonte Peter Henrici zu Recht, dass es unerlässlich sei, die Eigenarten des schweizerischen Staatswesens zu kennen und seine Konsequenzen für das politische und kirchliche Leben zu berücksichtigen.

Trotz dieser Schwierigkeiten war deutlich spürbar, dass sowohl die Vertreter des HI. Stuhls als auch die Mehrheit der Bischöfe sowie die Vertreter der kantonalkirchlichen Organisationen sehr daran interessiert sind, gemeinsam und sorgfältig nach gangbaren Wegen zu suchen. Einseitige Positionen und pauschal negative Beurteilungen der gegenwärtigen Rechtslage wurden nur von einzelnen Tagungsteilnehmenden vertreten und fanden kaum Resonanz.

4 Zentrale Problemfelder

4.1 Religionsrecht im Zeichen der Religionsfreiheit

Sowohl im Hinblick auf die europäische Rechtsentwicklung als auch im Hinblick auf den Wunsch der katholischen Kirche, sich auch in der Schweiz gemäss dem eigenen Selbstverständnis organisieren zu können, wurde die Auffassung vertreten, das schweizerische Religionsrecht, insbesondere die Ausgestaltung der öffentlichrechtlichen Anerkennung, sei zu sehr verrechtlicht und dem überholten Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit verpflichtet. Insbesondere zwei italienische Referenten (Carlo Cardia, Vincenzo Pacillo), wovon einer im Auftrag des HI. Stuhles sprach, plädierten für eine Rücknahme der staatlichen Eingriffe, die in der katholischen Kirche insbesondere zur Folge hätten, dass die finanziellen Zuständigkeiten von den pastoralen abgetrennt würden, was «illusorisch» und «*contra naturam*» sei. Diese «wohlwollende Verrechtlichung» stehe in einem objektiven Kontrast zur internationalen Entwicklung des Religionsrechts unter dem Vorzeichen der Religionsfreiheit. Es sei daher von der «staatlichen Kirchenhoheit» zu einer Form der «freundschaftlichen Kooperation» überzugehen.

Verschiedentlich wurde in diesem Zusammenhang auf den von Benedikt XVI. verwendeten Ausdruck der «positiven Laizität des Staates» verwiesen:

«Ich bin überzeugt, dass in dieser geschichtlichen Zeit, in der die Kulturen sich immer mehr verflechten, ein neues Nachdenken über den wahren Sinn und die Bedeutung der Laizität notwendig geworden ist. In der Tat ist es grundlegend, einerseits auf der Unterscheidung zwischen politischem und religiösem Bereich zu bestehen, um sowohl die Religionsfreiheit der Bürger als auch die Verantwortung des Staates, die er ihnen gegenüber hat, zu gewährleisten, und sich andererseits deutlicher der unersetzlichen Funktion der Religion für die Gewissensbildung bewusst zu werden und des Beitrags, den die Religion gemeinsam mit anderen zur Bildung eines ethischen Grundkonsenses innerhalb der Gesellschaft erbringen kann.» (Benedikt XVI., Ansprache während der Begrüssungszeremonie im Elysée in Paris, 12. September 2008, in: Osservatore Romano 13. September 2008, S. 8).

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass staatliche Beiträge zur Kirchenfinanzierung auch möglich seien, ohne dass damit seitens des Staates so erhebliche Eingriffe in die Organisation der Kirche verbunden sein müssten. Kritisch zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass die beiden italienischen Experten wenig Kenntnis vom schweizerischen Staatsrecht hatten und die staatskirchenrechtlichen Regelungen auf unsachgemässe Weise darstellten und kritisierten, was auch von manchen der anwesenden Bischöfe festgestellt wurde.

Bemerkenswert und für viele irritierend war in diesem Zusammenhang das Votum des Churer Bischofs Vitus Huonder, der die Auffassung vertrat, mit den staatskirchenrechtlichen Strukturen auferlege der Staat der katholischen Kirche eine mit ihrer kanonischen Verfassung unvereinbare Struktur, die ihn in der Wahrnehmung seines *munus regendi* und seines Bischofsamtes insgesamt stark einschränke, was nur ein Bischof beurteilen könne, Laien aber nicht wahrnehmen könnten. Der Bischof könne nicht Bischof sein, so wie die kirchliche Lehre dies vorsieht. Und es komme in der Kirche zu starken Spannungen zwischen Orthodoxie und kirchenfremden Werten. In seinem Referat hielt der emeritierte Bischof von St. Gallen, Ivo Fürer, fest, dass er dieser These nicht folgen könne – habe er doch nie den Eindruck gehabt, durch die staatskirchenrechtlichen Strukturen im Kanton St. Gallen in seiner Amtsführung eingeschränkt gewesen zu sein.

Aus staatsrechtlicher Sicht plädierten in diesem Zusammenhang insbesondere Giuseppe Nay, aber auch Bernhard Ehrenzeller für eine noch weitergehende Entflechtung von Staat und Kirche, dort wo dafür noch Bedarf bestehe. Die entsprechenden Anliegen müssten insbesondere in politische Prozesse im Rahmen von kantonalen Verfassungsrevisionen eingebracht werden. Diesem Wunsch nach deutlicherer Entflechtung schloss sich in einem zusammenfassenden Votum auch Kurt Koch an – sowohl im Hinblick auf die zum Teil nach wie vor staatliche Aufsicht über die Kirchengemeinden, als auch im Hinblick auf direkt kantonale Zuständigkeiten wie sie etwa bei der Einsetzung von Pfarrern im Kanton Bern nach wie vor bestehen.

4.2 Kompetenzen und Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften

Mehrfach angesprochen wurden die Stellung, die Kompetenzen und das Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Dabei wurde deutlich, dass Begrifflichkeiten wie «Landeskirche», «Kantonalkirche» oder «Synode» zusammen mit der Gestaltungsmacht, die sich aus der Verwaltung der Kirchensteuermittel ergibt, zu einem problematischen Selbstverständnis beitragen können, welches übersieht, dass diese Körperschaften nicht «Kirche» sind und lediglich eine dienende, auf die kanonisch verfasste Kirche hingehordnete Funktion haben.

In kirchenrechtlicher Hinsicht wurde zudem deutlich, dass die Tätigkeiten der Organe dieser Körperschaften nicht ohne weiteres als «Laienapostolat» im Sinne des CIC interpretiert werden können, handelt es sich doch weder um die vom Kodex vorgesehenen Beratungsorgane des Bischofs bzw. des Pfarrers, noch um freie Initiativen von Gläubigen im Dienst der Kirche, sondern um vom staatlichen Recht geordnete und nach staatlichen Regelungen funktionierende Gremien, die allerdings ausschliesslich aus Angehörigen der Kirche bestehen und durch ihre Zweckausrichtung auf diese bezogen sind.

Dennoch kann man ihr Wirken in dem für die katholische Ekklesiologie konstitutiven Spannungs- und Ergänzungsverhältnis von «hierarchischem» und «gemeinschaftlichem» Prinzip positiv würdigen und kann auch ihr Interesse und ihre aktive Beteiligung an der Diskussion um pastorale Fragen nicht nur unter dem Vorzeichen der Grenzüberschreitung wahrnehmen, sondern muss es auch als Chance sehen, weil es dazu beiträgt, dass auch finanzielle und administrative Entscheidungen unter pastoralen Gesichtspunkten getroffen werden. Unabdingbar ist jedoch, dass bei pastoralen Diskussionen innerhalb der staatskirchenrechtlichen Organe die Grenzen der eigenen Entscheidungskompetenz anerkannt werden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem schweizerischen staatskirchenrechtlichen System sehr oft der Vorwurf gemacht wird, die kirchgemeindliche bzw. pfarreiliche Ebene zu stark zu gewichten, war bemerkenswert, dass der aus der Westschweiz stammende Nuntius in Deutschland, Erzbischof Jean-Claude Perrisset, nachdrücklich auf die Bedeutung dieser lokalen Ebene hinwies: Die Pfarrei ist gemäss dem Zweiten Vatikanischen Konzil «Zelle der Diözese» (Apostolicam Actuositatem 10). Die typisch schweizerischen Strukturen «sind tatsächlich Ausdruck des «schweizerischen Sonderfalls», aber in der Praxis erweisen sie sich als vereinbar mit dem gemeinschaftlichen und dem hierarchischen Prinzip, die für die Universalkirche grundlegend sind, zumal die Art und Weise, wie sie gelebt werden, wichtiger ist als die Strukturen selbst. Dies gilt gemäss seiner Auffassung auch für die Tradition des schweizerischen Pfarrwahlrechtes, allerdings mit der Einschränkung, dass es aus kanonischer Sicht problematisch ist, dass daran auch Personen beteiligt sind, die aufgrund ihres Personenstandes nicht in voller Gemeinschaft mit der Kirche stehen.»

4.3 Finanzierungsfragen

Im Zusammenhang mit den Fragen rund um die Kirchenfinanzierung wurde betont, dass der Kodex des kanonischen Rechts die Zuständigkeiten anders regelt als dies in den staatskirchenrechtlichen Strukturen der Fall ist: Der Bischof und der Pfarrer sind zwar gemäss CIC verpflichtet, sich in diesen Belangen von fachkundigen Laien beraten zu lassen, behalten aber die Entscheidungskompetenz. Da es sich bei Kirchensteuern jedoch um öffentliche Mittel handelt, die von der staatskirchenrechtlichen Körperschaft aufgebracht werden, sind gemäss Libero Gerosa «die Grundsätze, die der CIC für die Verwaltung der Kirchengüter festgelegt hat, nicht direkt anwendbar». Hinzu kommt, dass es in der Schweiz absolut undenkbar wäre, die Kirchensteuermittel ohne demokratische Kontrolle direkt den kirchlichen Amtsträgern anzuvertrauen.

In einzelnen Voten wurde betont, dass die Finanzierungsmodelle im Kanton Genf und im Tessin aus kirchenrechtlicher Sicht geradezu ideal seien: Es bestehe dort keine Beitragspflicht, womit die Freiwilligkeit der Beiträge garantiert sei. Im Tessin werde seitens des Staates auch keine Auflage bezüglich der demokratischen Organisation auf kantonaler Ebene gemacht, so dass der Bischof in der Ausgestaltung seines Wirkens frei sei. Der Bischof von Lugano; Pier Giacomo Grampa, machte je-

doch mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass ein solches Modell zwar «das Beste» sein möge; aber bekanntlich sei das Beste der Feind des Guten – und entsprechend gross seien die finanziellen Probleme.

Stark betont wurde einmal mehr, dass eine Kirchenfinanzierung, welche die Strukturen und das Selbstverständnis der katholischen Kirche sowie die aktuellen pastoralen Herausforderungen respektiert, die diözesane und gesamtschweizerische Ebene nicht derart benachteiligen darf, wie dies bei der aktuellen Mittelverteilung der Fall ist. Die verbindliche Zusammenarbeit und auch die Solidarität zwischen den kantonalkirchlichen Organisationen seien zu stärken.

Zur Forderung eines interkantonalen Finanzausgleichs erinnerte der Generalsekretär der RKZ, Daniel Kosch, an die Tatsache, dass die in der Tat erheblichen Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen nicht primär von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchenangehörigen abhängen, sondern vom jeweiligen System der Kirchenfinanzierung und der Beitragsbereitschaft der Kirchenangehörigen. Zudem verunmöglichen die unterschiedlichen kantonalen Steuergesetzgebungen eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die jeweilige Kirchensteuerkraft. Solidarität und verbindliche Zusammenarbeit sind wichtig und notwendig – aber ein Finanzausgleichsmodell im technischen Sinne des Wortes ist mit der jetzigen, von Kanton zu Kanton verschiedenen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat und der Kirchenfinanzierung unrealistisch. Ansätze zu einer ausgleichenden Gerechtigkeit gibt es bereits, z.B. in Form von Finanzierungsschlüsseln für die gesamtschweizerischen Beiträge, welche nicht als Pro-Kopf-Beiträge ausgestaltet werden, sondern die wirtschaftliche und kirchliche Finanzkraft der Kantone berücksichtigen.

Am Beispiel des Kantons Neuenburg machte Bernard Jordan, Verwalter der kantonalen Fédération catholique romaine, darauf aufmerksam, dass ein freiwilliger Kirchenbeitrag dazu führt, dass nur 2% der Katholiken den vollen Beitrag und weitere 20% einen Teil des Beitrags leisten, so dass lediglich 12% der zu erwartenden Beiträge überhaupt eingehen, was zu gravierenden finanziellen Problemen führt, vor allem was die Anstellung und Entlohnung kirchlicher Mitarbeitender betrifft.

Als spürbarer Nachteil für eine sachgemässe Diskussion und Suche nach Lösungen wirkte sich aus, dass sowohl ein gesamtschweizerischer Überblick als auch eine differenzierte Darlegung der unterschiedlichen Modelle und Quellen der Kirchenfinanzierung fehlten.

4.4 Kirchengaustrittsproblematik als Prüfstein

Der Umgang mit dem Phänomen des Kirchengaustritts erweist sich für das Zusammenwirken der kirchlichen und der staatskirchenrechtlichen Strukturen als eigentlicher Prüfstein, berührt die Frage doch die unterschiedlichen Selbstverständnisse, die Tatsache, dass die Kirche keinen Austritt kennt, sowie die Problematik der Solidarität der einzelnen Kirchengaustrittsangehörigen. Kirchengaustrittszugehörigkeit und Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft bzw. Solidaritätspflicht sind zwar zu unterscheiden, dürfen aber nicht entkoppelt werden. Während für die Kirche die Einheit im Glauben und die Anerkennung des kirchlichen Amtes und seiner Träger im Vordergrund stehen, sind die staatskirchenrechtlichen Körperschaften an die Prinzipien der rechtsgleichen Behandlung, des Respekts vor der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen im Rahmen der Religionsfreiheit, aber auch der Allgemeinheit der (Kirchen-) Steuerpflicht gebunden.

Das Bundesgerichtsurteil vom 16. November 2007 gehe zu Recht davon aus, dass zwischen Kirchengaustrittszugehörigkeit und Zugehörigkeit zur Körperschaft unterschieden werden muss. Was die kir-

chenrechtlichen Implikationen einer Erklärung, aus der Körperschaft auszutreten, betrifft, so wies Libero Gerosa in seinem Referat darauf hin, dass das Kirchenrecht für jene, die der kanonischen Norm der Beitragspflicht (CIC can. 222) nicht nachkommen, keine kanonische Strafe vorsieht – «und erst recht nicht für eine Person, die aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft austritt». Der Diözesanbischof sollte dafür eine Strafe vorsehen, nicht aber eine Exkommunikation, die für schwere Vorgehen vorgesehen ist und von den Sakramenten ausschliesst. Diesbezüglich wäre eine «Absprache unter den Diözesen ... in jedem Fall wünschenswert, sowohl um eine gleiche Behandlung zu garantieren, als auch um zu zeigen, dass es der kirchlichen Autorität nicht gleichgültig ist, ob ein Gläubiger seine Pflicht, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten nachkommt, oder nicht.»

4.5 Personalrechtliche Fragen

Im Nachgang zum sogenannten «Fall Röschenz», aber auch im Hinblick auf die in vielen staatskirchenrechtlichen Regelungen verankerten Pfarrwahlrechte wurden verschiedentlich personalrechtliche Fragen angesprochen – sei es im Hinblick auf die Wahrung der Zuständigkeit des Bischofs für die Erteilung und den Entzug der *missio canonica* oder sei es im Hinblick auf Konflikte im Arbeitsrecht. Dabei wurde einerseits betont, dass es durchaus möglich sei, mit dem Kirchenrecht vereinbare Formen der Pfarrwahl vorzusehen; andererseits wurde die Besorgnis formuliert, das staatliche Recht könnte unzulässiger Weise in die Beziehungen zwischen dem Bischof und seinen Priestern eingreifen.

4.6 Zukunftsperspektiven

In seinem Abschlussreferat formulierte Bernhard Ehrenzeller zwei aufeinander bezogene mögliche Weiterentwicklungen, die auf den Leitprinzipien von Vertrauen und Kooperation beruhen. Diese tragen einerseits der Tatsache Rechnung, dass «die Kirche die staatskirchenrechtlichen Organisationen, die aus ihren Gläubigen als Mitglieder bestehen, nicht einfach als «Staat» oder als «Nicht-Kirche» betrachten kann. Umgekehrt sind diese Körperschaften, insbesondere die Kantonalorganisationen, aus ihrer kirchlichen Zweckorientierung heraus weit stärker als bisher in die Pflicht genommen, nach innen wie gegenüber dem Bistum.» Auf dieser Basis

- «wäre einerseits zu prüfen, ob nicht die staatskirchenrechtlichen Kantonalorganisationen verstärkt zusammenarbeiten könnten mit den Organen des entsprechenden Bistums. Es wären dafür in den staatskirchenrechtlichen Erlassen «Öffnungsklauseln» vorzusehen und geeignete Mitwirkungsverfahren zu entwickeln.»
- andererseits wäre zu prüfen, «ob nicht eine verstärkte vertragliche Regelung zwischen den kantonal-kirchlichen Organisationen und dem jeweiligen Bistum eine geeignete neue Kooperationsform wäre. Gegenstand einer solchen Übereinkunft könnten alle Fragen beidseitigen Interesses sein. Ein zentraler Punkt wird sicherlich die notwendige Finanzierung des jeweiligen Bistums sein müssen, wobei Vertreter der Kantonalorganisationen im Rahmen gemeinsamer Gremien in die Beratung, Beschlussfassung und Beaufsichtigung der Verwendung dieser Finanzmittel, bei denen es sich ja um Steuermittel handelt, einzubeziehen wären. Die Übereinkunft sollte aber auch die Mitwirkung der staatskirchenrechtlichen Organisationen in anderen als Finanzfragen ermöglichen, um eine langfristige Vertrauensbasis in den gegenseitigen Beziehungen zu schaffen.»

«So einleuchtend die Notwendigkeit solcher Übereinkünfte zwischen Kantonalorganisation und Bistum sind, so wird es zweifellos noch erheblicher Anstrengungen und der Überwindung von Widerständen auf beiden Seiten bedürfen, bis solche Verträge tatsächlich zustande kommen werden. Beide Seiten können letztlich aber auch viel gewinnen, wenn die gegenseitige Kooperation auf eine gesicherte vertragliche Basis gestellt wird. Je stärker diese Zusammenarbeit zum Tragen kommt, desto mehr wächst auch das institutionelle, nicht nur das persönliche Vertrauen in der gegenseitigen Beziehung.»

5 Erste Einschätzungen

5.1 Anfang eines ernsthaften Dialogs

Positiv kann nach der Tagung in Lugano gewürdigt werden, dass ein ernsthafter Dialog über die Thematik in Angriff genommen wurde, an dem neben der Schweizer Bischofskonferenz und Vertretern des HI. Stuhls auch Fachleute aus den Bereichen des staatlichen Religionsrechts und des Kirchenrechts sowie Exponenten der staatskirchenrechtlichen Körperschaften beteiligt sind. Dieser Dialog muss weiter geführt werden, während Tendenzen, unter Ausschluss der kantonalkirchlichen Organisationen nach weiterführenden Lösungen zu suchen, kontraproduktiv sind und die insgesamt gute Kooperation zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen gefährden. Insbesondere gegenüber dem HI. Stuhl ist in diesem Zusammenhang eine sachgerechte Information über die staatsrechtlichen Voraussetzungen und die staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz vonnöten, um mögliche Missverständnisse und Fehleinschätzungen zu vermeiden.

5.2 Weiterentwicklung auf der Basis des Bestehenden

Trotz der unterschiedlichen Positionsbezüge des Schweizer Episkopates war deutlich zu erkennen, dass die meisten Mitglieder der Bischofskonferenz und die Vertreter des HI. Stuhls eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems und nicht etwa einen «Totalumbau» anstreben. Allerdings wurde seitens der Vertreter der staatskirchenrechtlichen Organisationen bedauert, dass diese Mehrheitsposition weder im zusammenfassenden Statement des Präsidenten der Bischofskonferenz noch im Pressecommuniqué klar und unmissverständlich formuliert wurde.

6 Konkrete Handlungsfelder aus staatskirchenrechtlicher Sicht

6.1 Finanzielle Solidarität

Die Tatsache, dass die finanziellen Ressourcen der katholischen Kirche in der Schweiz tendenziell zurückgehen werden (v.a. durch den demographischen Wandel und eine kleiner werdende Kirche, aber auch durch Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts sowie aktuell durch konjunkturelle Entwicklungen), kann leicht dazu führen, dass auf kommunaler und kantonaler Ebene der Spardruck und damit auch die Neigung steigt, v.a. auf überkantonaler Ebene (Bistum und schweizerische Ebene) Einsparungen vorzunehmen. Diese Entwicklung kann durch kirchenpolitische Spannungen verschärft werden. Mit Blick auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Situation und der pastoralen Herausforderung, aber auch auf die Akzeptanz der staatskirchenrechtlichen Strukturen durch die Kirchenleitung ist jedoch eine gegenteilige Entwicklung anzustreben: Gerade in finanziell schwierigeren

Zeiten müssen die überkantonalen Ebenen finanziell gestärkt und der Kirchgemeindeebene ein gewisser Besitzverzicht zugemutet werden.

6.2 Terminologie und Selbstverständnis der kantonalkirchlichen Körperschaften

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die staatskirchenrechtlichen Körperschaften zwar auf die Kirche hingeeordnet sind und aus Kirchenangehörigen bestehen, aber nicht «Kirche» im Sinne der Ekklesio-logie des Zweiten Vatikanischen Konzils sind, müssen die Frage der adäquaten Begrifflichkeiten ge-prüft sowie das Selbstverständnis und die Zuständigkeiten der staatskirchenrechtlichen Körperschaf-ten geklärt werden. Missverständliche Bezeichnungen wie insbesondere «Landes-» oder «Kantonal-kirche» sowie «Synode» müssen in ihrer Bedeutung präzisiert und eventuell bei Gelegenheit ange-passt werden. Was die Terminologie betrifft, ist dieses Projekt langfristig anzugehen, da entspre-chende Veränderungen oft kantonale Verfassungen und Gesetzgebungen betreffen. Was das Selbstverständnis angeht, sind Information und Weiterbildungsangebote für Mitglieder staatskirchen-rechtlicher Organe zu intensivieren.

6.3 Entflechtung

Wo noch zu enge Verflechtungen mit dem Staat bestehen, sind diese sorgfältig zu lösen, um jeden Eindruck von unangemessener staatlicher Einmischung in die eigenen Belange der Kirche zu ver-meiden. Gefordert sind diesbezüglich insbesondere die kantonalen staatskirchenrechtlichen Körper-schaften im Rahmen von Verfassungs- und Gesetzesanpassungen sowie allenfalls auch im Zusam-menhang mit Anpassungen der eigenen Organisationsstatute, Landeskirchenverfassungen etc.

6.4 Lösungen für Einzelprobleme

Vor allem bei Fragen, die seit Jahren diskutiert werden und die von der konkreten Ausgestaltung des kantonalen Staatskirchenrechts relativ unabhängig sind, müssen im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit und die öffentliche Wirkung der Kirche gesamtschweizerisch geltende Rahmenbedingungen verein-bart werden, innerhalb derer sich die diözesanen und kantonalen Regelungen konkret zu bewegen haben. Insbesondere für die Fragen des Kirchenaustritts sowie für den Umgang mit schwierigen Per-sonalentscheidungen sind Verfahren und Richtlinien zu entwickeln, welche diözesan und kantonal angepasst und umgesetzt werden können.

7 Ausblick

Neben den zum Teil öffentlich ausgetragenen innerkatholischen Diskussionen um die Zukunft des Staatskirchenrechts haben auch die Veränderungen der schweizerischen Religionslandschaft einen starken Einfluss auf die politische und gesellschaftliche Diskussion bezüglich zeitgemässer Regelun-gen des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften. Der religiös neutrale Staat kann der römisch-katholischen Kirche keine Stellung einräumen, die er unter vergleichbaren Voraussetzungen nicht auch anderen Religionsgemeinschaften zu gewähren bereit ist.

Vor diesem Hintergrund, aber auch vor dem Hintergrund der Prägung des schweizerischen Staats-kirchenrechts durch die Erfahrung, dass die staatliche Rechtsordnung wesentlich zum Erhalt des re-ligiösen Friedens beigetragen hat, ist seitens der katholischen Kirche sorgfältig darauf zu achten,

dass keine überzogenen Forderungen nach einer uneingeschränkten Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts erhoben werden.

Zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Forderung nach einer demokratischeren Leitungskultur und verbindlichen Mitbestimmungsrechten für die Kirchenangehörigen nicht nur «von aussen» an die katholische Kirche herangetragen werden, sondern auch aus den eigenen Reihen kommen. Und dies keineswegs nur aufgrund des demokratischen Umfeldes der schweizerischen Gesellschaft und der positiven Erfahrungen mit der direkten Demokratie im staatlichen Bereich, sondern auch inspiriert vom biblischen Erbe und vom Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die Würde der einzelnen Person und die Bedeutung des Volkes Gottes für das kirchliche Leben betont und dessen Vision einer stärker synodal verfassten Kirche noch nicht eingelöst wurden, weshalb die immer gleichen Forderungen nach entsprechenden Reformen seit Jahren erhoben werden.

Katholische Beiträge und Forderungen zur Weiterentwicklung des schweizerischen Religionsverfassungsrechtes haben nur dann echte Erfolgsaussichten, wenn sie

- dem zunehmenden religiösen Pluralismus und der demokratisch und rechtsstaatlich geprägten Kultur der Schweizer Gesellschaft,
- dem ökumenischen Geist und Wunsch nach einem friedlichen Zusammenleben der Religionsgemeinschaften und
- dem Anspruch des Kirchenvolkes auf Mitwirkungsrechte im Rahmen seiner Zuständigkeiten

Rechnung tragen. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Nacharbeit stärker gewichtet werden, als dies an der stark auf die innerkatholische Situation fokussierten Tagung in Lugano der Fall war.

Zürich, den 11. Februar 2009

Daniel Kosch